



Erweiterte Informationsrechte der Verbraucher ab 1. September 2012 gültig (BAV-Info Nr. 02/2012)

Mit der Novellierung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) und der Einführung des § 40 Abs. 1 a LFGB werden die Verbraucherrechte erheblich gestärkt und die Veröffentlichung von Informationen durch die Behörden deutlich erleichtert.

Ziel des Verbraucherinformationsgesetzes

Das Gesetz gibt jedem Bürger das Recht, die bei den Behörden vorliegenden Informationen zu Lebensmitteln, Futtermitteln, Kosmetika, Bedarfsgegenständen und Verbraucherprodukten anzufordern.

Typische Anfragen von Verbrauchern können z.B. sein:

- Welche Beanstandungen wurden bei meinem Bäcker bei der letzten Kontrolle festgestellt?
- Welche Verstöße gegen Hygienevorschriften traten bei meinem Metzger auf?
- Welche Produkte in meinem Supermarkt waren mit Schadstoffen belastet?
- Welche Maßnahmen zum Verbraucherschutz wurden bei dem Unternehmen XY eingefordert?

Alle Anfragen zu Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften werden von den zuständigen Behörden kostenfrei beantwortet. Für alle anderen Informationen können Gebühren von 5-25 Euro, in Einzelfällen bis zu 500 Euro, erhoben werden.

Auskünfte bei allen „Abweichungen“ möglich

Der bisherige Anwendungsbereich der Informationsmitteilung wird im geänderten VIG nun auf festgestellte „Abweichungen“ von den Anforderungen ausgedehnt. Maßgebend wird sein, was die Behörde als „Abweichung“ auffassen wird. Treten bei aufeinanderfolgenden Begehungen z.B. immer wieder geringfügige Hygienemängel auf, können nach neuer Rechtslage auch bereits kleinere Mängel als Abweichungen aufgefasst werden und damit eine Verbraucherinformation rechtfertigen.

Aktive Informationspflicht der Behörden

Nach neuer Rechtslage besteht nun eine aktive Informationspflicht der Behörden bei:

1. Überschreitung gesetzlich festgelegter Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen
2. wiederholten Verstößen gegen Vorschriften zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen und Täuschungen oder zur Einhaltung von hygienischen Anforderungen

Die Behörde muss die Öffentlichkeit nun automatisch bei Grenzwertüberschreitungen von Produkten informieren. In der Regel wird dies über das Internet erfolgen.

Ebenso erfolgt eine automatische Veröffentlichung von Produkten, die als gesundheitsgefährdend eingestuft werden, aber auch von Kennzeichnungsmängeln oder Abweichungen von Hygieneanforderungen, wie z.B. unzureichende Kühltemperaturen.

Fazit

Die aktuellen gesetzlichen Änderungen bringen eine deutliche Stärkung der Informationsrechte der Öffentlichkeit mit sich und können sich massiv auf die tägliche Arbeit in den Unternehmen auswirken. Die Betriebe müssen zukünftig davon ausgehen, dass alle von den Behörden als Abweichungen eingestuften Sachverhalte der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dies kann entweder über eine direkte Information der Behörden oder über Verbraucheranfragen erfolgen.

Die Verschärfungen zeigen, dass sich der Trend zu noch mehr Verbraucherinformation weiter fortsetzt und die Bemühungen der Lebensmittelunternehmen in den Bereichen Hygiene und Qualitätssicherung immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Bei offenen Fragen steht Ihnen Ihr BAV-Berater gerne zur Verfügung!

Haftungsausschluss:

Trotz sorgfältiger Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für Inhalte, Fehler oder Auslassungen sowie für externe Internetlinks. Diese Informationen stellen keinen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung.

Stand: 01.08.12